



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014  
(OR. en)**

**5868/1/14  
REV 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0216 (NLE)**

---

---

**PECHE 39**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11676/13 PECHE 286 - COM(2013) 465 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien – Annahme

---

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 1. Juli 2013 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt.
2. Im Anschluss an die Prüfung des Protokolls durch die Gruppe "Fischereipolitik" hat der Rat am 22. Juli 2013 beschlossen, das Protokoll zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wurde am 24. Juli 2013 unterzeichnet und gilt vorläufig ab diesem Datum.

4. Der Rat hat am 16. Dezember 2013 beschlossen, das Parlament um seine Zustimmung zum Abschluss des Protokolls zu ersuchen <sup>1</sup>, nachdem er beschlossen hatte, die Rechtsgrundlage in "Artikel 43 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7" zu ändern und Artikel 3 des vorgeschlagenen Beschlusses über den Abschluss zu ändern.
5. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 5. Februar 2014 erteilt.
6. Die britische und die niederländische Delegation haben erklärt, dass sie gegen den Abschluss stimmen bzw. sich der Stimme enthalten werden.
7. Somit wird der AStV gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Beschlusssentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11871/13 PECHE 295) annimmt und
  - die im überarbeiteten Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung der Kommission in das Protokoll über die Ratstagung, auf der der Beschluss angenommen wird, aufnimmt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dok. 16555/1/13 REV 1 PECHE 547.